Kantonsschule Zürcher Oberland

1. Juli 2022 / 22. Oktober 2026

Schulordnung

A. Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1 [1] Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zürcher Oberland. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Schulangehörigen.[1]

[2] Die Schule hat zusätzliche schulinterne Regelungen erlassen, die zur genaueren Beurteilung beigezogen werden müssen.[2]

Hospitantinnen und Hospitanten

§ 2 Für Hospitantinnen und Hospitanten gilt die Schulordnung sinngemäss.

B. Zugehörigkeit zur Schule

Beginn und Ende der Zugehörigkeit

§ 3 [1] Die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schule richten sich nach dem jeweiligen Aufnahmereglement.

[2] Die Zugehörigkeit zur Schule erlischt mit der Übergabe des Maturitätszeugnisses, dem Austritt oder dem rechtskräftigen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers.

Persönliche Angaben

§ 4 Änderungen des Wohnsitzes, des Namens oder der Familienverhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers sind dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden.

Legitimationskarte

§ 5 [1] Jede Schülerin und jeder Schüler erhält eine Legitimationskarte.

[2] Die Geltungsdauer ist auf die Zugehörigkeit zur Schule beschränkt. Die Legitimationskarte ist beim Austritt aus der Schule zurückzugeben.

C. Unterricht

Unterrichtszeiten

§ 6 [1] Die Schulleitung bestimmt die Unterrichtszeiten und gibt die Stundenpläne bekannt.

[1] Diese Schulordnung stützt sich auf folgende übergeordnete Reglemente: Mittelschulgesetz (MSG), Mittelschulverordnung (MVO), Reglemente für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die Primarschule und an die Sekundarstufe, Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien im Kanton Zürich, Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich, Disziplinarreglement, Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen. Die Dokumente sind unter www.mba.zh.ch einsehbar.

[2] Hausordnung; Richtlinien zur Nutzung der IT, von Smartphones und WLAN; Absenzen, Dispensationen und Jokertage; Noten-Wegleitung; Plagiatsweisung; Kodex; Klassenkrisenkaskade; Konzept für Suchtprävention und Gesundheitsförderung; Beratungsangebote; «Wie zitiere ich richtig?»; Werbung an der KZO.

[2] Sie kann während unterrichtsfreier Zeit an Schultagen sowie ausnahmsweise an Wochenendtagen obligatorische Veranstaltungen vorsehen. Diese werden rechtzeitig angekündigt. An Ferien- und Feiertagen findet kein obligatorischer Unterricht statt. Ausgenommen sind besondere Anlässe, für die sich die Schülerinnen und Schüler angemeldet haben.

Freifächer

§ 7 [1] Die Schulleitung bestimmt das Freifachangebot. Sie legt den Zeitpunkt und die Form der Anmeldung für den Besuch von Freifächern fest.

[2] Freifächer werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt.

Plagiatsweisung und Zitierweise

§ 8 [1] In allen selbstständigen Arbeiten müssen deren Grundlagen genannt und korrekt zitiert werden. Dies gilt für schriftliche, Ton- und Bilddokumente gleichermassen wie für Daten aus dem Internet oder für mündlich überlieferte Aussagen.[3]

[2] An der KZO bestehen Regeln, wie zitiert werden muss.[4]

D. Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Absenzen, Dispensationen, Jokertage

§ 9 Betreffend Absenzen, Dispensationen und Jokertage wird auf die Mittelschulverordnung vom 27. Mai 2020, auf das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 und das interne Reglement «Absenzen, Dispensationen und Jokertage»[5] verwiesen.

E. Noten und Zeugnisse

Leistungsbeurteilung und Notengebung

§ 10 [1] Die Promotionsbedingungen richten sich nach dem Promotionsreglement.

[2] Jede Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über ihre Art der Leistungsbeurteilung, die sich nach der Noten-Wegleitung[6] der KZO zu richten hat.

[3] Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich auch während des Semesters über die Beurteilung der Leistungen orientieren zu lassen.

Zeugnis

§ 11 [1] Die Schülerinnen und Schüler erhalten zu den im Promotionsreglement festgesetzten Terminen ein Zeugnis und nach bestandenem Ausbildungsabschluss ein Abschlusszeugnis.

[3] Vgl. «Plagiatsweisung».
[4] Vgl. «Wie zitiere ich richtig?».
[5] Vgl. «Absenzen, Dispensationen, Jokertage».
[6] Vgl. «Noten-Wegleitung».

[2] Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte durch Unterschrift bestätigen, vom Inhalt des Zeugnisses Kenntnis genommen zu haben.

[3] Wer die Schule ohne bestandenen Abschluss verlässt, erhält von der Schule auf Verlangen eine Bescheinigung über deren Besuch.

F. Schülerinnen und Schüler

Unterrichtsbesuch

§ 12 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Freifächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

KZO-Kodex

§ 13 An der KZO gibt es eine Vorgabe zum allgemeinen Verhalten, den KZO-Kodex. Es gilt das Gebot des unbedingten Respekts vor der Würde der Anderen. Alle Schulangehörigen haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität. Lehrpersonen erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung.[7]

Konflikte zwischen Klassen und Lehrpersonen

§ 14 Die «Klassen-Krisen-Kaskade» regelt das Vorgehen bei Konflikten in Klassen oder zwischen Klassen und Lehrpersonen.[8]

Klassenämter

§ 15 [1] Schülerinnen und Schüler können dazu verpflichtet werden, Klassenämter zu übernehmen.

[2] Die Klasse bestimmt, wer die Klassenämter ausübt. Kann sich die Klasse nicht einigen oder ergeben sich sonstige Schwierigkeiten, so entscheidet die Klassenlehrperson.[9]

Suchtprävention und Gesundheitsförderung

§ 16 Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, persönliche Beratung bei Fachpersonen in Anspruch zu nehmen. [10] Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler obligatorische Präventionsanlässe durch und setzt sich für Gesundheitsförderung ein.[11]

Nachteilsausgleich

§ 17 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer Teilleistungsstörung haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich.[12]

[7] Vgl. «KZO-Kodex».
[8] Vgl. «KlassenKrisenKaskade».
[9] Vgl. «Klassenämter».
[10] Vgl. «Beratungsangebote».
[11] Vgl. «Konzept Suchtprävention und Gesundheitsförderung».
[12] Vgl. «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen».

Befolgen von Anweisungen und Hausordnung

§ 18 [1] Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden und anderer von der Schulleitung ermächtigter Personen sowie die Vorgaben der Hausordnung[13] zu befolgen.

[2] Die Lehrpersonen können Schülerinnen und Schüler aus der Unterrichtsstunde wegweisen und während des Unterrichts Gegenstände einziehen. Die Gegenstände sind bei Unterrichtsschluss am betreffenden Tag wieder an die Schülerin oder den Schüler abzugeben. Vorbehalten bleibt die Einziehung zum Zweck der Beweissicherung.

Verhalten auf dem Schulareal und während schulischen Anlässen

§ 19 [1] Grundsätzlich gilt ein Rauch-, Alkohol-, Drogen- und Waffenverbot.

[2] Eine Ausnahme bilden für Raucherinnen und Raucher auf dem Schulareal vorgesehenen Bereiche. Dort ist das Rauchen (von Tabak) für volljährige Schülerinnen und Schüler gestattet.

[3] Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen schulischen Anlässen auf dem Schulareal sowie ausserhalb der KZO den Konsum von Alkohol und das Rauchen von Tabak gestatten.

IT und Umgang mit mobilen Geräten

§ 20 [1] Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die Richtlinien zum Gebrauch von mobilen Geräten[14] und an die Richtlinien zur Nutzung der IT-Infrastruktur[15] zu halten.

[2] Während der Lektionen dürfen mobile Geräte (Smartphones, Tablets, Laptops etc.) ausschliesslich zu Unterrichtzwecken gemäss Anordnung der Lehrpersonen verwendet werden.

[3] Schülerinnen und Schülern der Unterstufe (U1 und U2) ist der Gebrauch von mobilen Geräten in den Pausen auf dem gesamten Schulareal untersagt. Ausnahme: Während der Mittagspause dürfen die Geräte verwendet werden. In dringenden Fällen darf in Absprache mit einer Lehrperson ein mobiles Gerät auch ausserhalb der Mittagspause verwendet werden.

Vorschläge und Beschwerden

§ 21 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.

[13] Vgl. «Hausordnung».
[14] Vgl. «Richtlinien zum Gebrauch von mobilen Geräten».
[15] Vgl. «Richtlinien zur Nutzung der IT-Infrastruktur».

Haftung von Schülerinnen und Schülern

§ 22 Die Haftung von Schülerinnen und Schülern für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Schulanlagen, des Schulgebäudes sowie von Einrichtungen und Sachgegenständen der Schule richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.

Schüler*innenorganisation (SO)

§ 23 [1] Die Schülerinnen und Schüler können sich in einer Organisation zusammenschliessen. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung sowie einer angemessenen Mitsprache der Schülerinnen und Schüler in Schulfragen.

[2] Alle Schülerinnen und Schüler der KZO können Mitglieder der SO werden. Dafür müssen sie schriftlich ihren Willen zum Beitritt bekunden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der KZO. Ein vorzeitiger Austritt ist jederzeit fristlos möglich, aber schriftlich zu bekunden.

[3] Die SO ist politisch und konfessionell neutral.

[4] Die Statuten der SO bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

[5] Der SO werden für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen, Aktionen und Veranstaltungen

§ 24 [1] Die Schulleitung bestimmt einen Ort im Schulhaus, an dem Schülerinnen und Schüler Plakate, Flyer und andere Aushänge anbringen können. Diese dürfen keinen unzulässigen oder verletzenden Inhalt haben und nicht zur Störung des Schulbetriebs führen.

[2] Das Aufhängen von Plakaten an anderen Orten sowie das Verteilen von Flugblättern, Lautsprecherdurchsagen, Verkaufsaktionen oder andere Aktionen auf dem Schulgelände bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Schulleitung.[16]

Vereine

§ 25 [1] Vereine und sonstige Zusammenschlüsse von Schülerinnen und Schülern, die im Namen oder Logo die Bezeichnung der Schule führen, haben ihre Statuten sowie Statutenänderungen der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Schulleitung ist ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen und die Zusammensetzung des Vorstandes bekanntzugeben.

[2] Den Vereinen werden für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.

[16] Vgl. «Werbung an der KZO».

G. Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit

§ 26 [1] Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte haben das Recht, über wichtige Schulangelegenheiten sowie über Leistung und Verhalten der betreffenden Schülerinnen und Schüler informiert zu werden. Sie können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die Lehrpersonen wenden. Das Informationsrecht besteht auch bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler, sofern die Eltern für deren Unterhalt aufkommen.

[2] Kann keine Einigung zwischen Schulleitung und den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge oder anderen Erziehungsberechtigten erzielt werden, ist die Schulkommission einzubeziehen.

KZO-Schulleitung, 1. Juli 2022 / 22. Oktober 2026